

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungs-
berichts (Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG)**

Punkt 19 der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November
1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 6

Artikel 6 Nr. 35 wird wie folgt geändert:

§ 69 c Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

"(8) Für Beamte, für die eine besondere gesetzliche
Altersgrenze im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2
Bundesbeamtengesetz oder des entsprechenden
Landesrechts gilt und die ihre Versetzung in den
Ruhestand nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 des
Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem
Landesrecht beantragen, gilt folgendes:

Ausgeliefert am 27. NOV. 1997

1. § 14 Abs. 3 gilt nicht, wenn sie insgesamt eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens 30 Jahren erreicht und während dieser Zeit mindestens 10 Jahre Schicht- oder Wechselschichtdiensttätigkeit geleistet haben.
2. Ist die Anwendung des § 14 Abs. 3 nach Nummer 1 nicht ausgeschlossen, ist § 85 Abs. 5 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Beamtenverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand getreten sind, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat. Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe c gilt entsprechend."

Begründung:

1. Zu § 69c Abs. 8 Nr. 1

Die Beamten des Vollzugsdienstes (Polizei, Justiz, Einsatzdienst der Feuerwehr) sind bekanntlich besonderen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt.

Diesen besonderen Belastungen sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß sie auch künftig ohne Versorgungsabschlag bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden können, sofern sie insgesamt

- eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens 30 Jahre erreicht und während dieser Zeit
- mindestens 10 Jahre Schicht- oder Wechselschichtdiensttätigkeit abgeleistet haben.

2. Zu § 69c Abs. 8 Nr. 2

Wie Gesetzesbeschluß (§ 69c Abs. 8).